

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/833, Ziff. 6).

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur⁹⁴ und des

⁹⁴ A/64/579 und Corr.1 und A/64/685.

entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete, und seine späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1881 (2009) vom 30. Juli 2009, mit der der Rat das Mandat des Einsatzes bis zum 31. Juli 2010 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/258 B vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

Kenntnis nehmend von dem hybriden Charakter des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die vollständige Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*

29.307.850 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.046.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.230.625 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, die weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 130.922.300 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf den nach der Veranlagung für denselben Zeitraum fehlenden Betrag von 191.569.200 Dollar anzurechnen;

28. *beschließt außerdem*, für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Betrag von 60.646.900 Dollar, der der Differenz zwischen dem nach der Veranlagung fehlenden Betrag von 191.569.200 Dollar und den weiteren Einnahmen in Höhe von 130.922.300 Dollar entspricht, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

29. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.850.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf die in Ziffer 28 genannte Veranlagung in Höhe von 60.646.900 Dollar anzurechnen sind;

30. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

31. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

32. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

33. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/834, Ziff. 6).

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad⁹⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission⁹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

⁹⁷ A/64/556.

⁹⁸ A/64/783.

⁹⁹ A/64/660/Add.15.